

Die Beschränkung des Frage- und Rederechts der Aktionäre ist zulässig:

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass das Rederecht der Aktionäre auf Hauptversammlungen begrenzt werden darf. Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann eine Satzungsregelung beschließen, die den Versammlungsleiter umfassend ermächtigt, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

Der Kläger, ein bekannter „Berufskläger“, ist Aktionär der beklagten Aktiengesellschaft. Er wandte sich mit seiner Klage gegen einen satzungsändernden Beschluss, wonach die Redezeit je Wortmeldung auf 15 Minuten beschränkt werden sollte und – sofern sich im Zeitpunkt der Worterteilung an den Aktionär mindestens drei weitere Redner angemeldet haben - eine Reduzierung auf 10 Minuten erfolgen sollte.

Die Rede- und Fragezeit, die einem Aktionär während der Versammlung insgesamt zusteht, sollte auf 45 Minuten beschränkt werden.

Nach Auffassung des BGH erlaubt § 131 Abs. 2 S. 2 AktG eine umfassende Regelung zur zeitlichen Beschränkung des Frage- und Rederechts der Aktionäre in der Satzung der Gesellschaft. Die Bestimmung eines angemessenen konkreten Zeitrahmens für die Gesamtdauer der Hauptversammlung und die auf den einzelnen Aktionär entfallenden Frage- und Redezeiten, seien vom Versammlungsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen zu konkretisieren. Zulässig sei auch die Einräumung der Möglichkeit, den Debattenschluss um 22.30 Uhr anzuordnen, um eine Beendigung der Hauptversammlung noch am selben Tag sicherzustellen.

Das Gericht verwies in seiner Urteilsbegründung auf die Änderungen im Aktienrecht aus dem Jahr 2005. Ausgangspunkt der Regelung war das Bestreben des Gesetzgebers, den Missbrauch des Frage- und Rederechts durch einige wenige Aktionäre zu verhindern, die aufgrund fragwürdiger Anfechtungen ihre Interessen wiederholt auf Kosten der Gesellschaft und der übrigen Aktionäre durchgesetzt hatten.

Der Versammlungsleiter hat bei der Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens die konkreten Umstände der Hauptversammlung zu beachten. Er hat sich insbesondere an den Geboten der Sachdienlichkeit, Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung zu orientieren, ohne dass dies in der Satzungsbestimmung ausdrücklich geregelt werden muss.

Fazit: Die meisten Satzungen börsennotierter Aktiengesellschaften verfügen bereits seit dem Jahr 2006 über einen allgemeinen Ermächtigungsvorbehalt, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre durch den Versammlungsleiter angemessen zu begrenzen. Der jetzt vom BGH entschiedene Fall zeigt, dass auch eine konkrete Ausgestaltung einer solchen Beschränkung in der Satzung zulässig ist. Bei der Neugestaltung von entsprechenden Satzungsbestimmungen ist darauf zu achten, dass dem Versammlungsleiter noch genügend Flexibilität verbleibt, damit der Verhältnismäßigkeits- und Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt bleibt.